

## ANTRAG 5

Berücksichtigung von Arzneimitteln unter der Rezeptgebühr

**an die 172. Hauptversammlung  
der Bundesarbeiterkammer am 23.6.2022**

Die 172. Hauptversammlung der Bundesarbeiterkammer beschließt sich dafür einzusetzen, dass zum Erreichen der Rezeptgebührenbefreiung auch jene Arzneimittel Berücksichtigung finden, die weniger als die Rezeptgebühr kosten und vom Arzt verschrieben wurden.

### **Begründung:**

Derzeit werden nur jene verschriebenen Medikamente als Rezeptgebührenbefreiungsrelevant berücksichtigt, die mehr oder genauso viel wie die Rezeptgebühr (z.Z. € 6,65) kosten.

Diese Regelung erhöht die tatsächliche finanzielle Belastung Betroffener, da dadurch der vom Gesetzgeber geregelte Höchstbetrag an zumutbaren Medikamentenkosten wesentlich höher sein kann.

Viele Dauermedikamente (z.B. Diabetes u. co.) werden jedes Jahr preislich an die Rezeptgebühr angepasst und damit teurer. Sie werden aber nicht als Rezeptgebührenrelevant berücksichtigt und belasten damit gerade Pensionisten und Einkommensschwache Arbeitnehmer.

Das Geltendmachen der tatsächlichen Apothekenkosten über die Arbeitnehmerveranlagung macht in der Regel nur einen Bruchteil von dessen aus, was eine Neuregelung der Rezeptgebührenbefreiung dem einzelnen bringen würde, wenn überhaupt.

Angenommen *	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig *	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
--------------	------------------------------------	------------------------------------	--------------	---------------------------------------